

Anlage 2

Synopse zur 6. Änderung der Satzung

der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und über die Abwälzung der Abwasserabgabe -
Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - vom 21. Dezember 1992

bisherige Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Oberflächenwasser</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für das Einleiten von Oberflächenwasser wird als Abflussfläche die angeschlossene überbaute und die 200 qm übersteigende angeschlossene befestigte Fläche des Grundstücks zugrunde gelegt. Bei angefangenen Quadratmetern wird auf volle Quadratmeter abgerundet.</p> <p>(2) Als angeschlossene überbaute Flächen im Sinne des Abs. 1 gelten die gesamten Grundrissflächen derjenigen Gebäude, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird, einschl. überdachter Terrassen, Freisitze und Ähnlichem.</p> <p>(3) Wird das auf überbauten Flächen anfallende Oberflächenwasser über dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 1 a) bis c) Abwassersatzung geführt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, kann der Gebührenschuldner schriftlich eine Reduzierung der Abflussfläche beantragen. Voraussetzung für die Reduzierung der Abflussfläche ist eine kontinuierliche Verminderung des Niederschlagsabflusses in die öffentliche Abwasseranlage entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen: bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Oberflächenwasser</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr für das Einleiten von Oberflächenwasser wird als Abflussfläche die angeschlossene überbaute und die 200 qm übersteigende angeschlossene befestigte Fläche des Grundstücks zugrunde gelegt. Bei angefangenen Quadratmetern wird auf volle Quadratmeter abgerundet.</p> <p>(2) Als angeschlossene überbaute Flächen im Sinne des Abs. 1 gelten die gesamten Grundrissflächen derjenigen Gebäude, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird, einschl. überdachter Terrassen, Freisitze und Ähnlichem.</p> <p>(3) Wird das auf überbauten Flächen anfallende Oberflächenwasser über dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß § 15 Abs. 1 a) bis c) Abwassersatzung geführt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, kann der Gebührenschuldner schriftlich eine Reduzierung der Abflussfläche beantragen. Voraussetzung für die Reduzierung der Abflussfläche ist eine kontinuierliche Verminderung des Niederschlagsabflusses in die öffentliche Abwasseranlage entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen: bei</p>

- a) begrünten überbauten Flächen: Ausbildung nach dem Stand der Technik,
- b) Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung: Entnahmemenge aus Zisterne > 150 Liter pro m² angeschlossener Abflussfläche pro Jahr,
- c) Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen): Stauraumvolumen > 0,015 m³ pro m² angeschlossener Abflussfläche.

Bei der Berechnung der Abflussfläche werden folgende Anteilssätze in Abzug gebracht: bei

- begrünten überbauten Flächen
20 v. H.
- Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung
20 v. H.
- Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen)
20 v. H.
- Kombinationen aus Regenwasseranlage mit Brauchwassernutzung und Versickerungsanlage
30 v. H.

Die abzusetzende Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der erforderliche Antrag kann bei der Stadtverwaltung Koblenz - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

- a) begrünten überbauten Flächen: Ausbildung nach dem Stand der Technik,
- b) Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung: Entnahmemenge aus Zisterne > 150 Liter pro m² angeschlossener Abflussfläche pro Jahr,
- c) Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen): Stauraumvolumen > 0,015 m³ pro m² angeschlossener Abflussfläche.

Bei der Berechnung der Abflussfläche werden folgende Anteilssätze in Abzug gebracht: bei

- a) begrünten überbauten Flächen
 - 1) Extensivbegrünung, Dachneigung > 5 Grad:
30 v. H.
 - 2) Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbau,
Dachneigung < 5 Grad:
50 v. H.
 - 3) Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbau,
Dachneigung < 5 Grad:
60 v. H.
 - 4) Intensivbegrünung ab 30 cm Aufbau
Dachneigung < 5 Grad:
80 v. H.
- b) Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung
20 v. H.
- c) Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen)
20 v. H.
- d) Kombinationen aus Regenwasseranlage mit Brauchwassernutzung und Versickerungsanlage
30 v. H.

Die abzusetzende Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der erforderliche Antrag kann bei der Stadtverwaltung Koblenz - Eigenbetrieb Stadtentwässerung

<p>oder Kämmerei- und Steueramt - gestellt werden, entsprechende Nachweise wie Bescheinigungen von Fachunternehmen, Entnahmemengenmessungen, Lieferscheine, Volumenberechnungen für Mulden bzw. Mulden-Rigolen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Trinkwasserversorgers sind beizufügen. Über den Antrag auf Reduzierung der Abflussfläche entscheidet der Eigenbetrieb Stadtentwässerung.</p>	<p>oder Kämmerei- und Steueramt - gestellt werden, entsprechende Nachweise wie Bescheinigungen von Fachunternehmen, Entnahmemengenmessungen, Lieferscheine, Volumenberechnungen für Mulden bzw. Mulden-Rigolen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Trinkwasserversorgers sind beizufügen. Über den Antrag auf Reduzierung der Abflussfläche entscheidet der Eigenbetrieb Stadtentwässerung.</p>
<p>(4) Als angeschlossene befestigte Flächen im Sinne des Abs. 1 gelten die mit einem undurchlässigen oder teildurchlässigen Belag versehenen Flächen, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird.</p>	<p>(4) Als angeschlossene befestigte Flächen im Sinne des Abs. 1 gelten die mit einem undurchlässigen oder teildurchlässigen Belag versehenen Flächen, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird.</p>
<p>(5) Ändert sich die der Veranlagung zu Grunde gelegte Fläche nach den Absätzen 1, 2 oder 4, so ist dies für die Berechnung der Gebühr maßgebend ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Monats. Ist erstmals ein Abzug gemäß Absatz 3 vorzunehmen, so ist dies für die Berechnung der Gebühr maßgebend ab dem 01. des auf den Antrag folgenden Monats.</p>	<p>(5) Ändert sich die der Veranlagung zu Grunde gelegte Fläche nach den Absätzen 1, 2 oder 4, so ist dies für die Berechnung der Gebühr maßgebend ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Monats. Ist erstmals ein Abzug gemäß Absatz 3 vorzunehmen, so ist dies für die Berechnung der Gebühr maßgebend ab dem 01. des auf den Antrag folgenden Monats.</p>